

Bereich
Stadtentwicklung

Eing.: 29. Juni 2021

1-16	01.07.21	f
------	----------	---

1-16
2



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM DER FINANZEN

Oberbürgermeisterin

Eing.: 28. Juni 2021

Bereich 10

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein
Frau Oberbürgermeisterin
Jutta Steinruck
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen am Rhein

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

22. Juni 2021

Mein Aktenzeichen
5150-0001#2019/0003-0401 4514
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
15.04.2021

Telefon / Fax
06131 16-4245
06131 16-174259

Experimenteller Wohnungs- und Städtebau (ExWoSt)

Zuschussförderung für investitionsvorbereitende Maßnahmen von Gemeinden zur Stärkung des geförderten Mietwohnungsbaus

Zuwendungsbescheid

Auf Ihren 2. Teilförderantrag vom 15.04.2021 wird Ihnen unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen im Wege der Anteilfinanzierung ein Zuschuss in Höhe von bis zu

33.075,00 € (brutto)

(in Worten: dreiunddreißigtausendfünfundsiebzig EURO)

aus dem Landeshaushalt bewilligt.

1. Zweckbestimmung

Die Zuwendung bis zur Höhe von 33.075,00 € ist bestimmt zur Mitfinanzierung der modellbedingten Ausgaben für investitionsvorbereitende Maßnahmen der Stadt Ludwigshafen am Rhein zur Stärkung des geförderten Mietwohnungsbaus

gemäß dem 2. Teilförderantrag inkl. der dort beigefügten Kosten- und Finanzierungsübersicht (Anlage 1).

Die Gesamtkosten der beantragten Maßnahmen belaufen sich auf 73.500,00 €. Vermindern sich die Gesamtkosten, reduziert sich der Zuwendungsbetrag des Landes anteilig.

2. Bewilligungszeitraum

Die Fördermittel werden ab 27.04.2021 bis zum 31.12.2021 zur Verfügung gestellt.

3. Durchführung

3.1 Der Bewilligung der Zuwendung liegen die Darstellungen in den Antragsunterlagen inkl. der Kosten- und Finanzierungsübersicht vom 15.04.2021 zugrunde.

3.2 Mit den Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 27.04.2021 wurde die Einwilligung in einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt. Der 27.04.2021 ist damit auch das Datum des Projektbeginns.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ausgaben, die vor Projektbeginn Zahlungsverpflichtungen begründet haben oder die vor Projektbeginn angefallen sind, grundsätzlich nicht förderfähig sind.

3.3 Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelpositionen können bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelpositionen ausgeglichen werden können. Darüberhinausgehende Änderungen sind über die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) beim Ministerium der Finanzen zu beantragen.



- 3.4 Wesentliche Abweichungen von den im Projektantrag formulierten Zielen sind der ADD anzuzeigen und mit dem Ministerium der Finanzen abzustimmen.
- 3.5 Der im Zusammenhang mit dem Modellvorhaben entstehende Schriftverkehr mit dem Ministerium der Finanzen ist über die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Dienstsitz Trier, Referat 21 b, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, zu führen.
- 3.6 Der gesamte Projektverlauf ist in Form eines Sachstandsberichts zu dokumentieren und als Ergebnisbericht über die ADD dem Ministerium der Finanzen zuzusenden.
- 3.7 Dem Ministerium der Finanzen sind zwei Exemplare und der ADD ein Exemplar des Ergebnisberichts über das Modellvorhaben (inkl. Datensatz) zu übersenden. Darüber hinaus ist dem Ministerium der Finanzen und der ADD je eine Kurzbeschreibung des Projektverlaufs als Datensatz, wenn möglich mit Fotos für die Präsentation des Modellvorhabens im Internet, zur Verfügung zu stellen.
- 3.8 Die Zuwendung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, falls der Ergebnisbericht über das Modellvorhaben nicht bis spätestens 31.12.2021 vorliegt.
- 3.9 Die Nutzungsrechte für sämtliche Texte und Fotos in der Schlussdokumentation gehen an das Ministerium der Finanzen über. Das Ministerium der Finanzen ist insbesondere berechtigt, die Texte und Fotos für eigene Veröffentlichungen und Dokumentationen, im Internet oder in gedruckter Form, zu verwenden und auch Dritten die Nutzung zu gestatten.

4. Rechtsgrundlagen

- 4.1 Für die Bewilligung und den Einsatz der Fördermittel sind § 44 LHO sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K), Teil II, Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

- 4.2 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides (Anlage 2).
- 4.3 Auf Nummer 17 der Verwaltungsvorschrift über die Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

5. Anforderung und Auszahlung der Fördermittel

- 5.1 Die Anforderung und Auszahlung der Fördermittel richtet sich nach Nr. 1 ANBest-K.
- 5.2 Ist der Zuwendungsempfänger nach § 15 UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt, so gehört die Vorsteuer gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO, Teil II, Ziff. 2.5, zu den nicht förderfähigen Ausgaben (Anlage 3).
- 5.3 Die Fördermittel sind nach Maßgabe der Nummern 4.2 und 4.3 des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 11.01.2019 (Anlage 4) formlos bei der ADD abzurufen. Die ADD prüft die Mittelabrufe und leitet sie, soweit die Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind, an die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz weiter. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch diese.

6. Nachweis und Prüfung der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Fördermittel ist gegenüber der ADD nachzuweisen.
- 6.2 Der Nachweis der Verwendung richtet sich nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K), Teil II, Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO in Verbindung mit dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 11.01.2019.
Der Zuwendungszweck im Sinne von Nummer 7.1 ANBest-K ist dann als erfüllt anzusehen, wenn das Modellvorhaben abgeschlossen wird.



- 6.3 Der Schlussverwendungsnachweis ist dem Ministerium der Finanzen über die ADD bis spätestens zum 31.12.2021 vorzulegen.
- 6.4 Die Prüfung des abschließenden Schlussverwendungsnachweises erfolgt durch die ADD.

7. Besondere Hinweise

- 7.1 Die Auszahlung von Fördermitteln ist erst möglich, wenn der Zuwendungsbescheid unanfechtbar geworden ist.
- 7.2 Zur Überwachung, dass der Kostenrahmen des Modellvorhabens eingehalten wird, hat der Zuwendungsempfänger projektbegleitend eine Kostenkontrolle durchzuführen.
- 7.3 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, im Rahmen seiner projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass das Projekt mit Landesmitteln aus dem Förderprogramm „Experimenteller Wohnungs- und Städtebau (ExWoSt)“ des Ministeriums der Finanzen gefördert wird (eine entsprechende Wort-Bild-Marke ist beim Ministerium zu erhalten). Dies gilt sowohl für eigene Publikationen als auch für die Zusammenarbeit mit der Presse und sonstigen Medien.
- 7.4 Aus dieser Mittelbewilligung können keine weiteren Verpflichtungen des Landes hergeleitet werden.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte o-

der den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.



Doris Ahnen

Anlagen

1. Antragsunterlagen vom 15.04.2021, inklusive Kosten- und Finanzierungsunterlagen (Anlage 1)
2. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände - ANBest-K (Anlage 2)
3. Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 11.01.2019 (Anlage 3)
4. Erklärung des Zuwendungsempfängers, s. Ziffer 7.1 (Anlage 4)

Abdrucke des Zuwendungsbescheids gehen an:

- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Referat 21a
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Referat 21b
- Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)